



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



BESCHLUSS

L 7 AS 170/16 B ER

S 57 AS 80/16 ER

Sozialgericht Braunschweig

In dem Beschwerdeverfahren

A.

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B.

gegen

Jobcenter Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. April 2016 in Celle durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Valgolio, den Richter am Landessozialgericht Dr. Reichel und den Richter am Landessozialgericht Dr. Claus beschlossen:

Auf Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 19. Februar 2016 aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Übernahme von Heiz- und Stromschulden nach § 22 Abs. 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die 1984 geborene Antragstellerin steht seit vielen Jahren im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen. Der Antragsgegner bewilligte zuletzt durch Bescheid vom 14. Januar 2016 der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin Arbeitslosengeld II für Dezember 2015 in Höhe von 2.064,00 €, für Januar 2016 in Höhe von 1.257,43 € und für Februar bis Juni 2016 in Höhe von 924,53 € monatlich. Die Antragstellerin bewohnt mit ihren drei Kindern (geboren 2001, 2007 und 2010) eine 95 qm große Vier-Zimmer-Wohnung in C. zu einer Grundmiete von 361,00 €, Nebenkosten ab Juli 2014 in Höhe von 170,00 € und einem Heizkostenabschlag ab Dezember 2014 in Höhe von 111,00 € monatlich. Die drei Kinder erhalten Kindergeld und Unterhalt in unterschiedlicher Höhe. Die Antragstellerin ging von Dezember 2014 bis November 2015 einer Erwerbstätigkeit nach mit einem Bruttolohn von circa 790,00 € monatlich. Ab Januar 2016 bezieht sie Arbeitslosengeld.

In den letzten fünf Jahren kam es jährlich wiederholend zu erheblichen Rückständen bei der Strom- und Gasrechnung, die zunächst durch den Antragsgegner darlehensweise zwecks Abwendung des drohenden Verlustes der Energieversorgung übernommen worden waren. Diese Strom- und Heizungsschulden waren ferner Anlass dafür, dass die Antragstellerin seit 2013 dreimal den Energielieferanten wechselte. Anlässlich der gewährten Nachzahlung in Höhe von 2.105,82 € für die Jahresabrechnung 2012 für Heizkosten nebst Erhöhung des monatlichen Abschlags forderte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Schreiben vom 31. Januar 2013 auf, die Heizkosten zu senken, weil ihr Heizverbrauch für das Jahr 2012 mit 3.105,82 € mehr als das Doppelte des Durchschnittswertes vergleichbarer Haushalte bedeutete. Deswegen lehnte der Antragsgegner später mit Bescheid vom 28. Januar 2014 die Übernahme der Zahlungsrückstände aus der Jahresabrechnung 2013 für Strom in Höhe von 567,00 € und für Gas in Höhe von 577,00 € ab, unter anderem weil die Sollbeträge für die Heizung dadurch entstanden seien, dass die Antragstellerin die ihr gewährten Abschläge nicht an den Energieversorger abgeführt habe. Diese Bescheide wurden bestandskräftig.

Am 29. Dezember 2015 legte die Antragstellerin die Jahresabrechnungen der Firma D. mit einem offenen Betrag für Erdgas in Höhe von 1.206,03 € und für Strom in Höhe von 459,71 €

vor und begehrte die Übernahme dieser Energieschulden. Der Antragsgegner bewilligte mit Bescheid vom 14. Januar 2016 neben den neuen höheren Abschlägen eine Nachzahlung in Höhe von 332,93 € entsprechend der Differenz zwischen den verbrauchten Heizkosten und den berücksichtigten Heizkostenabschlägen. Mit Bescheid vom gleichen Tage lehnte der Antragsgegner die Übernahme des Restbetrages für die Heizkosten als Darlehen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II ab. Bereits mit Bescheid vom 12. Februar 2016 hatte der Antragsgegner die Übernahme der Stromschulden als Darlehen abgelehnt. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, es könne nicht sichergestellt werden, dass durch die Schuldenübernahme zukünftig keine Schulden mehr entstehen würden. Gegen beide Bescheide legte die Antragstellerin Widerspruch ein, deren Ausgang unbekannt ist.

Am 15. Februar 2016 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht (SG) Braunschweig den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Übernahme der Strom- und Heizschulden durch den Antragsgegner als Darlehen gestellt. Die Nachforderungen des Energieversorgers könne sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen begleichen. Bemühungen um ein Darlehen im Familien- und Freundeskreis seien erfolglos geblieben. Die Firma D. wolle am nächsten Tage, dem 16. Februar 2016, die Strom- und Gasversorgung unterbrechen. Sie habe einen anderen Anbieter gefunden, der zum 2. März 2016 die Versorgung mit Strom und Gas sicherstellen werde.

Das SG Braunschweig hat mit Beschluss vom 19. Februar 2016 den Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin ein Darlehen in Höhe von 1.521,64 € (469,71 € für Stromschulden und 1.051,93 € für Heizschulden) zu bewilligen und auszuzahlen. Die Übernahme der Schulden sei gerechtfertigt und notwendig, um eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Situation bei abgestellter Energieversorgung abzuwenden. Es sei zwar richtig, dass die Antragstellerin die fälligen Abschläge in Höhe von 111,00 €, die sie vom Antragsgegner erhalten habe, in vielen Monaten nur teilweise an den Versorger weitergeleitet habe. Auch habe die Antragstellerin offenbar die vom Antragsgegner im Jahre 2016 übernommene Nachzahlung für den ungedeckten Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht an den Versorger weitergeleitet. Schließlich habe die Antragstellerin nach Aktenlage bereits mehrfach Darlehen wegen Energierückständen erhalten. In solchen Wiederholungs- und Missbrauchsfällen könne grundsätzlich ein atypischer Fall angenommen werden, der einer Schuldenübernahme entgegenstehe. Diese Verschuldungsgesichtspunkte träten aber im Rahmen der Ermessenausübung zurück, wenn wie vorliegend minderjährige Kinder in der kalten Jahreszeit von der Unterbrechung der Energieversorgung betroffen seien.

Am 25. Februar 2016 hat der Antragsgegner gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Das SG habe nach seiner Auffassung fehlerhaft darauf abgestellt, dass Verschuldungsge-

sichtspunkte zurücktreten müssten, wenn minderjährige Kinder betroffen seien. In der Vergangenheit seien mehrmals Energieschulden entstanden. Spätestens seit dem Ablehnungsbescheid vom 21. Februar 2014 habe die Antragstellerin gewusst, dass der Antragsgegner nicht mehr bereit sei, ein nochmaliges Darlehen zur Schuldenübernahme zu gewähren. Die Antragstellerin habe es darauf angelegt, sich nicht um ihre Heiz- und Stromschulden ausreichend zu kümmern und es vorgezogen, die ihr bewilligten Gelder in anderer Weise auszugeben. Obwohl die Antragstellerin von November 2014 bis November 2015 Einkommen erzielt habe, seien die geforderten Abschlagszahlungen nicht pünktlich und vollständig beglichen worden. Die Antragstellerin sei vor Jahren bereits aufgefordert worden, ihr Heizverhalten zu ändern und die Heizkosten zu senken. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 habe der Antragsgegner sie zusätzlich aufgefordert, die gesamten Unterkunftskosten zu senken, weil diese oberhalb der anerkannten Obergrenze lägen. Es könne nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen, wenn die Antragstellerin als Personensorgeberechtigte für ihre minderjährigen Kinder dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Maße nachkomme. Das mehrjährige unverantwortliche Verhalten der Antragstellerin lasse darauf schließen, dass sie die Entstehung der Schulden bewusst im Vertrauen darauf in Kauf genommen habe, der Antragsgegner werde die dadurch entstehenden Schulden anschließend zum Zwecke der Sicherstellung der Energieversorgung schon übernehmen. Dies stelle ganz offensichtlich ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Im Übrigen habe die Antragstellerin bereits ab 2. März 2016 einen neuen Versorger gefunden, so dass einstweiliger Rechtsschutz zunächst gegen den Netzbetreiber zu betreiben gewesen sei und nicht gegen den Antragsgegner.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 19. Februar 2016 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners über die bewilligte Schuldenübernahme in Höhe von 1.521,64 € zurückzuweisen sowie die weitere Verpflichtung des Antragsgegners, der Antragstellerin auch die Kosten für die Sperrung und die Wiederinbetriebnahme des Strom- und Gasanschlusses als Darlehen zu gewähren.

Die Antragstellerin erwidert, sie und ihre Kinder seien weiterhin ohne Strom- und Gasversorgung, nachdem D. am 16. Februar 2016 die Versorgung unterbrochen habe. Zwar habe sie einen neuen Anbieter gefunden, der ab 2. März 2016 die Energieversorgung übernehmen wollte. Der Anbieterwechsel sei aber bis heute nicht möglich gewesen, weil die Firma D. sich

weigere, den Anschluss freizugeben. Auch nach Eingang des vom SG zugesprochenen Betrages seien noch die Gebühren und Kosten für die Sperrung des Energieanschlusses offen. Eine Wiederaufnahme der Versorgung sei deshalb durch den neuen Energielieferanten nur möglich, wenn sämtliche Schulden beglichen würden. Selbst dann blieben noch die Schulden gegenüber der Firma D., so dass auch beim Wechsel des Energieversorgers eine Schuldübernahme erforderlich sei. Die Antragstellerin habe aus Kindeswohlgründen die Wohnung verlassen und sei mit ihren Kindern bei den Eltern untergekommen. Es bestehe weiterhin akuter Handlungsbedarf. Das Ermessen der Behörde sei auf Null reduziert, wenn minderjährige Kinder von der gekappten Energieversorgung betroffen seien. Die Antragstellerin führt statistisches Material und diverse Links als Nachweis dafür an, dass sie als alleinerziehende Mutter mit wenig finanziellen Mitteln viel größeren Belastungen ausgesetzt sei als verheiratete Mütter in gleicher Lage. Der zivilrechtliche Weg gegen den Energieversorger sei vor dem Amtsgericht C. völlig aussichtslos gewesen. Für eine berechtigte Stromunterbrechung lasse das Amtsgericht ausreichen, dass Zahlungen ausblieben und in nächster Zeit die Begleichung der Rückstände nicht zu erwarten sei. Vor diesem Amtsgericht werde ein Vortrag nicht berücksichtigt, dass minderjährige Kinder im Haushalt lebten. Selbst Eltern mit Kindern von unter sechs Monaten sei es nach Entscheidungen des Amtsgerichts C. zumutbar, die Zubereitung von Flüssignahrung bei Bekannten oder Nachbarn wahrzunehmen und dies auch in der Nachtzeit.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet und führt zur Aufhebung des Beschlusses des SG Braunschweig vom 19. Februar 2016. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen. Die Antragstellerin kann nicht vom Antragsgegner die Übernahme von Schulden verlangen. Damit fehlt es an dem für eine Regelungsverfügung nach § 86a Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderlichen Anordnungsanspruch.

1.

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Antragstellerin kommt nur § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht.

a)

Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Es ist allgemein anerkannt, dass vom Regelungsgehalt dieser Vorschrift nicht nur die Übernahme von Mietschul-

den, sondern darüber hinaus auch eine Übernahme von sonstigen Schulden – insbesondere die hier streitigen Energiekostenrückstände – erfasst werden. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des SGB II-Trägers. Dieses Ermessen verdichtet sich zu einem sogenannten gebundenen Ermessen, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II vorliegen. Danach sollen Schulden übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. In diesem Fall sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

b)

Ausgangspunkt dieser Regelung ist der Grundsatz, dass die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes dient. Grundsätzlich werden also im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II – ebenso wenig wie im Sozialhilferecht – keine Schulden übernommen. § 22 Abs. 8 SGB II stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die Übernahme von Mietschulden erfolgt aber nicht allgemein zur finanziellen Entlastung des Berechtigten, sondern ausschließlich wegen einer gegenwärtigen drohenden Notlage, nämlich dass sonst der Verlust der Wohnung eintreten würde. Die Schuldenübernahme muss dementsprechend zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt und notwendig sein. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 8 SGB II erfüllt, wird in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Verpflichtung des SGB II-Trägers zur darlehensweisen Übernahme der Schulden nur dann erfolgen können, wenn die zu treffende Ermessensentscheidung für die Antragsteller voraussichtlich positiv ausfallen wird.

c)

Bei der gebotenen Ermessensentscheidung sind in einer umfassenden Würdigung alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der Rückstände, ihre Ursachen, der betroffene Personenkreis, die Frage der Betroffenheit von Kleinkindern oder Behinderten, das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten und ein erkennbarer Wille zur Selbsthilfe. In dieser Gesamtschau kann es von Bedeutung sein, ob ausnahmsweise die Leistungsberechtigten ein missbräuchliches Verhalten an den Tag gelegt haben. Dieser Umstand könnte unter Umständen anzunehmen sein, wenn die Hilfesuchenden ihre Mieten oder Energiekostenabschläge bewusst im Vertrauen darauf nicht zahlen, dass diese später doch vom Leistungsträger darlehensweise übernommen würden. Denn eine gezielte Herbeiführung der Notlage zu Lasten des Leistungsträgers kann nicht hingenommen werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.10.2006 – L 9 AS 529/06 ER – und vom 28.05.2009 – L 7 AS 546/09 B ER -).

d)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) tritt bei der Gesamtabwägung nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II auch ein wirtschaftlich unvernünftiges und vorwerfbares Handeln des Hilfebedürftigen, das die drohende Wohnungslosigkeit mitverursacht haben mag, regelmäßig zurück (BSG, Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 68/09 R – Rdnr. 31 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 41). Denn Miet- oder Energieschulden werden in aller Regel durch ein (gegebenenfalls nicht nachvollziehbares) Fehlverhalten des Leistungsberechtigten entstanden sein und die Regelung zur Schuldenübernahme würde ansonsten leerlaufen. Der Senat teilt ausdrücklich die vom SG und allgemein in der Kommentarliteratur vertretene Auffassung, dass Verschuldungsgesichtspunkte im Rahmen der Ermessensausübung regelmäßig zurücktreten, wenn minderjährige Kinder betroffen sind, weil ein erwachsener Leistungsberechtigter sich in Ausnahmefällen auf die übergangsweise Nutzung einer Notunterkunft verwiesen werden darf, nicht aber minderjährige Kinder bei einem fehlerhaften Verhalten ihrer Eltern (Krauß in: Hauck/Noftz, SGB II-Kommentar, Stand: Oktober 2012, § 22 Rdnr. 355; Link in: Eicher, SGB II-Kommentar, 3. Auflage 2013, § 22 Rdnr. 242). Etwas anderes muss jedoch gelten in Missbrauchsfällen bei gezielter Herbeiführung von Miet- bzw. Energierückständen, wenn es trotz entsprechender Unterstützung in der Vergangenheit wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewille erkennbar ist (Berlit in: LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 22 Rdnr. 197). Von einem derartigen sozialwidrigen und auch gegenüber ihren Kindern verantwortungslosen Verhalten der Antragstellerin geht der Senat im vorliegenden Fall aus.

2.

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass eine Darlehensgewährung zur Tilgung der Strom- und Gasschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II objektiv geeignet ist, diese zukünftig zu einem anderen Verbrauchsverhalten zu veranlassen und somit die bisherige Wohnung für sie und ihre Kinder dauerhaft zu sichern.

a)

Der Notwendigkeit einer Schuldenübernahme stehen zunächst das bisherige Verhalten der Antragstellerin sowie die konkreten Umstände und zeitlichen Abfolgen entgegen, unter denen wiederholt Rückstände entstanden sind. Bereits für die frühere Wohnung hatte die Antragstellerin im Februar 2011 vom Antragsgegner ein Darlehen zwecks Übernahme von Energieschulden erhalten. Gleichwohl konnte die finanzielle Situation nicht auf Dauer gebessert werden und die Antragstellerin zog kurze Zeit später in die bisherige Wohnung ein. Der Antragsgegner wies aber sofort mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 darauf hin, dass zwar die Grundmiete angemessen sei, die Wohnfläche jedoch zu groß, so dass Heizkosten bis maximal 85 qm übernommen werden können. Mit Bescheid vom 16. Juli 2012 gewährte der Antragsgegner ein Darlehen in Höhe von 704,18 € zur Übernahme von in der kurzen Zeit in der neu-

en Wohnung erneut entstandenen Stromschulden bei D. zwecks Abwendung der zum 17. Juli 2012 angekündigten Sperrung der Stromversorgung. Im Januar 2013 legte die Antragstellerin dann die Jahresabrechnung für Heizkosten für das Jahr 2012 vor mit einem Verbrauch von 3.105,82 € und einer Nachzahlung von 2.105,82 € nach Abzug der geleisteten Abschläge in Höhe von 1.000,00 € für den Abrechnungszeitraum. Der Antragsgegner übernahm gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Nachzahlung, setzte der laufenden Bewilligung den von D. verlangten erhöhten Abschlag zugrunde und forderte mit Schreiben vom 30. Januar 2013 die Antragstellerin auf, in Zukunft die Heizkosten zu senken, weil der Heizverbrauch im Jahre 2012 doppelt so hoch wie der Durchschnittswert vergleichbarer Haushalte ausgefallen sei. Die Antragstellerin wechselte in der Folgezeit den Energielieferanten: April 2013 von D. zu E.; August 2013 von E. zu F. Strom GmbH. Im Januar 2014 beantragte die Antragstellerin die Übernahme der ab August 2013 bei F. Strom GmbH entstandenen Energieschulden in Höhe von 567,80 € für Strom und in Höhe von 557,80 € für Gas. Das lehnte der Antragsgegner mit Bescheiden vom 28. Januar 2014 ab, weil die Energierückstände aufgrund von bewilligten und nicht gezahlten Abschlägen entstanden seien und keine Sperrung der Energieversorgung angedroht worden sei. Daraufhin wechselte die Antragstellerin ab 1. April 2014 wieder zu D..

b)

Für die hier streitigen im Jahre 2015 angefallenen Rückstände bei D. in Höhe von 1.521,64 € liegt überhaupt keine Erklärung der Antragstellerin vor, aus welchen Gründen diese entstanden sind und durch welche Vorkehrungen bzw. Änderungen in ihrem Verbrauchsverhalten die Antragstellerin gewährleisten will, dass diese Rückstände nicht mehr auftreten werden. Die für Heizkosten vom Antragsgegner erhaltenen Abschläge hat die Antragstellerin nur zum Teil an den Energieversorger weitergeleitet. Dem umfangreichen Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren ist aber nichts über die Hintergründe dieser Entwicklung zu entnehmen, obwohl schon das SG für dieses missbräuchliche Verhalten der Antragstellerin eine nachvollziehbare Schilderung vermisst hat. Das gilt umso mehr, als die Antragstellerin bis November 2015 Arbeitseinkommen erzielt hat, das ihr in Höhe der Freibeträge verblieben ist und darüber hinaus überhöhtes Arbeitslosengeld II bezogen hat, weil sie die Erhöhung von Unterhaltsleistungen nicht beim Antragsgegner angezeigt hatte. Eine plausible Erklärung, warum die im Januar 2016 vom Antragsgegner zweckgebunden erhaltene Nachzahlung nicht zur Tilgung von Energieschulden eingesetzt hat, fehlt. In tatsächlicher Hinsicht klärungsbedürftig ist ferner, warum die Antragstellerin die fälligen Energieabschläge nicht gezahlt hat, gleichzeitig aber Schulden bei diversen Inkassodiensten bedient hat (20,00 und 50,00 € monatlich). Ein Wort hätte die Antragstellerin auch zu dem Umstand verlieren müssen, dass sie die Schulden bei dem Energieversorger wachsen lässt, zeitgleich aber ausweislich der Kontoauszüge Geldüberweisungen an einen Herrn G. H. mit folgenden Bestimmungen vornimmt: „ich liebe dich“ oder „lass es dir schmecken“.

c)

Bei dieser Sachlage ist der Senat überzeugt, dass ohne grundlegende Änderung des Verhaltens der Antragstellerin durch eine wiederholte Übernahme von Energieschulden keine dauerhafte Sicherung der Wohnsituation der Antragstellerin und ihrer Kinder gewährleistet wird. Bei der Antragstellerin handelt es sich um keine Person, die aufgrund eines plötzlichen Ereignisses vorübergehend zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes und den ihrer Kinder auf staatliche Unterstützung angewiesen ist. Vielmehr befindet sie sich unterbrochen seit mehreren Jahren im Bezug von Grundsicherungsleistungen (die Leistungsakte umfasst bald 2000 Seiten) und musste deshalb schon lange ihre Lebensweise darauf einrichten, mit wenig Geld auszukommen. Es wird nicht verkannt, dass sie bestimmt im Laufe dieser Jahre mehrmals Wünsche und Erwartungen zurückstellen musste. Das Verhalten der Antragstellerin in Bezug auf die angefallenen Heiz- und Stromkosten erhärtet aber den Verdacht, dass sie immer wieder von Neuem es darauf angelegt hat, die vom Antragsgegner erhaltenen Abschläge zweckwidrig zu verwenden, um dann bei zugespitzter Notlage eine Schuldenübernahme beim Antragsgegner zu verlangen. Dieses auch gegenüber ihren Kindern rücksichtslose Verhalten kann allerdings unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 8 SGB II keine Leistungspflicht des SGB II-Träger auslösen, sondern allenfalls die Einschaltung von für Familien- und Jugendhilfe zuständigen Stellen.

d)

Dass die Schuldenübernahme objektiv nicht dazu führt, die bisherige Wohnung der Antragstellerin dauerhaft zu sichern, zeigt sich schon darin, dass trotz des obsiegenden Beschlusses des SG die Wohnung noch nicht mit Strom und Gas versorgt wird und zwar aus Gründen, die weder der SGB II-Träger noch die Sozialgerichtsbarkeit zu verantworten haben. Selbst bei Wiederaufnahme der Energieversorgung wäre die Schuldenübernahme nur dann notwendig und gerechtfertigt im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II, wenn aus jetziger Sicht voraussehbar ist, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, einerseits das Darlehen zurückzuzahlen und andererseits die laufend anfallenden Belastungen zu tragen. Hierzu fehlt jegliche Glaubhaftmachung. Das gilt umso mehr, als der Antragsgegner bereits angekündigt hat, die gesamten Unterkunftskosten zu kürzen und die Antragstellerin keine Überlegungen für die Prognose unterbreitet hat, wie sie die tatsächlichen Unterkunftskosten realisieren will.

e)

Des Weiteren hat die Antragstellerin nicht plausibel machen können, aus welchen Gründen sie im Rahmen der gebotenen Selbsthilfe ein Rechtsschutzersuchen beim Amtsgericht gegen den Energieversorger ausgeschlossen hat. Dabei wird das Vorbringen ihrer Prozessbevollmächtigten als richtig unterstellt, dass entgegen den in juristischen Datenbanken dokumen-

tierten positiven Entscheidungen zugunsten der Verbraucher das Amtsgericht C. jegliches Eilverfahren auf Aufhebung der Liefersperre kurzerhand abwürgt. Darum geht es aber hier nicht. Die von der Antragstellerin zu verlangenden Selbsthilfemöglichkeiten beziehen sich nicht auf die Wiederaufnahme der Lieferung durch den bisherigen Energieversorger, sondern auf Freigabe des Anschlusses zwecks Lieferung durch einen Konkurrenten. Aus welchen Gründen dieser Weg für die Antragstellerin, die ein Eilverfahren einleiten musste, unzumutbar bzw. wenig erfolgversprechend sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Denn die Firma D. hat bereits die geschuldeten Vertragsleistungen mit dem 16. Februar 2016 eingestellt, will weitere Schulden verhindern und hat damit zum Ausdruck gebracht, die säumige Antragstellerin so schnell wie möglich loswerden zu wollen. Es ist keine schützenswerte Rechtsposition der Firma D. ersichtlich, die von dieser Firma nicht mehr beabsichtigte Lieferung durch einen anderen Konkurrenten zu verhindern. Denn die entstandenen Schulden, deren alleinige rechtmäßige Folge die Unterbrechung der Energielieferung darstellt, bestehen unverändert fort, unabhängig davon, ob die Antragstellerin und ihre Kinder in der kalten Wohnung verbleiben oder ob ein Dritter die Versorgung übernimmt. Dass die Antragstellerin aber diesen erfolgversprechenden Weg nicht eingeschlagen hat, auch nicht nachdem Anfang März 2016 der vom SG zugesprochene Betrag bei der Firma D. eingezahlt wurde, bestätigt ihr auf eine Schuldenübernahme durch den Antragsgegner zielgerichtetes Verhalten.

f)

Zu den unterlassenen Selbsthilfemöglichkeiten passt auch die Einlassung der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, dass trotz Wechsel des Energielieferanten die Schulden bei dem bisherigen Lieferanten weiterhin blieben, die bedient werden müssen. Dabei verkennt die Antragstellerin, dass die Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II nur zur Sicherstellung einer bestimmten Wohnung erfolgen darf. Ist die Energieversorgung durch einen anderen Lieferanten gesichert oder würde – wie vorliegend – die Schuldenübernahme nicht zu einer dauerhaften Sicherung der Wohnung führen, gibt es keinen vernünftigen Grund, die Gläubigerinteressen der Firma D. durch staatliche Transferleistungen zu befriedigen. Ein eventueller Missbrauch seiner Vertrags- und Verhandlungsposition im Hinblick auf die Freigabe des Anschlusses muss vor dem zuständigen Zivilgericht bekämpft werden, was der Antragstellerin zumutbar gewesen ist.

III.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (§ 193 SGG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar.

Valgolio

Dr. Reichel

Dr. Claus